



Schulhausordnung

Die Schulanlage ist mit großen finanziellen Aufwendungen gebaut und eingerichtet worden. Alle Beteiligten (Schülerinnen, Lehrpersonal und weiteres Schulpersonal) sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgebäudes, des Schulgrundstückes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen verantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zu Schadensersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Wo täglich viele Schülerinnen zusammenkommen, ist eine bestimmte Ordnung notwendig. Gewisse Verhaltensregeln sind unerlässlich.

Wir wollen alle zusammenhelfen, einen ordentlichen Schulbetrieb, sowie den sauberen und sehr guten Zustand an unserer Schule zu erhalten.

I.

Vor und nach dem Unterricht

1. Die Schülerinnen betreten vormittags das Schulgebäude nur durch den vorderen Haupteingang (= Schützenstraße 13), selbst wenn sie zu spät zum Unterricht erscheinen sollten. Während des gesamten Vormittags darf die Markierungskette am oberen Eingang nicht überschritten werden. Während der Unterrichtszeit dürfen sie das Schulgrundstück nicht verlassen. Nach Unterrichtsende können die Schülerinnen die Schule auch durch das obere Tor verlassen. Das Betreten der Tiefgarage ist allen Schülerinnen aus Sicherheitsgründen untersagt. Notausgänge dürfen wirklich nur im Notfall benutzt werden.
2. Die Schule ist von Montag - Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am Freitag von 07:00 - 14:00 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen begeben sich nach dem Betreten der Schule bis 07:30 Uhr in die Klassenzimmer im Eingangsbereich (nicht in den Mehrzweckraum). Den Anordnungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Klassenzimmer und Fachlehrräume sind nach Unterrichtschluss in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Tafel muss sauber geputzt werden, Stühle und Tische sind aufzuräumen, die Ablagefächer unter den Tischen sind von den Schülerinnen selbst von Obstabfällen, gebrauchten Taschentüchern, Getränkedosen u. a. sauber zu halten. Die Stühle sind jeden Tag auf die Tische zu stellen.
4. Nach Beendigung des Unterrichts sorgt die jeweilige Lehrkraft dafür, dass der Raum in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und zugesperrt wird.
5. Die Fahrräder sind an dem von den Klassenleitungen angewiesenen Ort abzustellen und durch ein Schloss zu sichern. Mofas und Motorräder dürfen auf keinen Fall in den beiden Fahrradkellern abgestellt werden.

Verhalten im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen

1. Fußabstreifer dienen zur Reinigung der Straßenschuhe vor dem Betreten des Schulhauses.
2. Der Schulbesuch soll in für eine weiterführende Schule angemessener Kleidung erfolgen. Diese soll zum Ausdruck bringen, dass die Schule ein Arbeitsplatz und keine Freizeitanstalt ist. Die Schülerinnen hängen Mäntel und Jacken an die vorgesehenen Kleiderhaken. Geld und Wertgegenstände dürfen nicht in den Kleidungsstücken gelassen werden. Die Schule übernimmt bei Diebstahl keine Haftung. Handys bzw. Smartphones sind grundsätzlich nicht versichert.
3. Auf den Gängen und im Treppenhaus ist während der Unterrichtszeit Ruhe zu bewahren, damit der Unterricht anderer nicht gestört wird.
4. Erscheint die erwartete Lehrkraft nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht, so muss die Klassensprecherin bzw. ihre Vertreterin nach einer Wartezeit von 5 Minuten die Schulleitung oder das Sekretariat verständigen.
5. Andere Klassenräume (Fachlehrräume) betreten die Schülerinnen nur mit besonderem Auftrag.
6. Der Verbrauch von Lichtenergie sowie Heizwärme ist auf das notwendige Maß zu beschränken, daher sind, sobald es das Tageslicht erlaubt, die Lichter in den Räumen und auf den Gängen zu löschen. Grundsätzlich sind alle Lichter im Klassenzimmer bei Verlassen zu löschen (Beispiel: Klassenwechsel, Pause).
7. Die Toiletten müssen im Interesse aller sauber sein. Alle müssen auf Hygiene achten. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Schülerinnen der 5. und 6. Klassen sollen die Toiletten während der Unterrichtszeit nur zu zweit aufsuchen.
8. Rutschen auf Treppengeländern, Hinüberbeugen über das Geländer sowie das Hinausbeugen aus Fenstern ist strengstens verboten, weil damit erhebliche Unfallgefahren verbunden sind.
9. Größere Wertgegenstände, größere Geldbeträge u. a. gehören nicht in die Schule. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.
10. Die Verantwortung, die wir alle für eine sinnvolle Nutzung von Schulräumen und Einrichtungsgegenständen tragen, zwingt uns, Schadensersatz zu fordern, wenn z. B. Teppichböden, Wände, Tische, Stühle oder Türen beschmiert, verkratzt oder sonstwie beschädigt werden. Kaugummikauen ist im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten. Jede Schülerin ist für ihren Platz verantwortlich. Beschädigungen, auch wenn sie nicht von ihr verursacht sind, hat sie sofort der Lehrkraft zu melden.
11. Mobiltelefone können nicht nur Störquellen für den Unterricht darstellen, sondern dienen auch als Mittel zum Unterschleif. Deshalb haben alle Mobiltelefone an der Schule während der Unterrichtszeit ausgeschaltet zu bleiben. Das Aufnehmen und Fotografieren sowie die Nutzung von MP3-Playern o. ä. ist verboten, unabhängig davon, ob letzteres laut oder mit Kopfhörern geschieht.

Pausen – Wartezeiten

1. Die Schülerinnen verlassen zu Beginn der Pause ihre Klassenzimmer und begeben sich auf den Pausenhof oder auf die Gänge im Gebäude I und Gebäude II. Die Klassenzimmer werden während der Pause abgesperrt. Das Schutzgitter über dem Lichtschacht der Turnhalle darf nicht betreten oder als Sitzfläche benutzt werden. Am Ende der Pause kehren alle Schülerinnen ohne Gedränge ins Schulhaus und in die Klassenzimmer zurück. Die Anordnungen der Pausenaufsicht und des Hausmeisters sind zu befolgen.
2. Gute Umgangsformen, Freundlichkeit und Höflichkeit sollen unser Verhalten bestimmen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist nicht nur ein Gebot der Höflichkeit, sondern auch im Interesse der Unfallverhütung notwendig. Darüber hinaus wird besonders betont, dass an unserer Schule keine Form von (Cyber-) Mobbing, verbaler oder körperlicher Gewalt geduldet wird. Eine Selbstverpflichtung muss von jeder Schülerin und einem Erziehungsberechtigten am Anfang des Schuljahres unterschrieben werden.
3. Im Pausenhof sind Herumtoben, Radfahren und im Winter Schneeballwerfen nicht erlaubt.
4. Für Abfälle sind Körbe und Behälter (gelbe Tonne für Kunststoffe!) aufgestellt. Glasflaschen sind mit nach Hause zu nehmen.
5. Schülerinnen, die unterrichtsfrei haben, müssen sich im Gebäude II (= Gebäude mit Fachräumen) im Raum gegenüber dem Musiksaal aufhalten.

Verhalten bei Gefahren und Unfällen

1. Unfälle, Verletzungen oder andere Schäden sind ohne Rücksicht auf deren Ausmaß unverzüglich dem Klassenleiter bzw. Schulleiter oder der Sicherheitsbeauftragten, Frau Wittmann, zu melden.
2. Bei drohenden Gefahren (Feuer o. a.) ist sofort die Schulleitung, eine andere Lehrperson, der Hausmeister oder das Sekretariat zu verständigen. Bei Alarm ist das Schulgebäude auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg (Alarmpläne) schnellstens zu verlassen.
3. Jeder hat darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Gefahren und Unfälle verhindert werden.

Klassenbuch, Abwesenheit, Beurlaubung, Ordnungsdienste

1. Die Klassenbücher werden in jede Unterrichtsstunde mitgebracht. (bei Parallelunterricht das 2. Klassentagebuch).
2. Jede Lehrkraft überprüft zu Beginn ihres Unterrichts die Anwesenheit der Schülerinnen und trägt alle fehlenden ins Klassenbuch ein, soweit dies noch nicht geschehen ist, außerdem in den Meldezettel für das Sekretariat, der dort spätestens bis zum Beginn der 2. Stunde abgegeben werden muss.

3. Erkrankt eine Schülerin während der Unterrichtszeit, so meldet sie sich persönlich bei der unterrichtenden Lehrkraft ab und kommt ins Sekretariat. Die vom Sekretariat ausgestellte Krankmeldung muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und an die Klasseitung weitergeleitet werden.
4. Bei krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen werden die Erziehungsberechtigten gebeten, bis spätestens 08:00 Uhr des ersten versäumten Schultages die Schule zumindest telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens am dritten Tag der Abwesenheit vorliegen. An Tagen mit einem angekündigten Leistungsnachweis kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
5. Für Beurlaubungen, die aus anderen Gründen notwendig werden, ist 2 Schultage vorher ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen durch sie selbst der Schulleitung vorzulegen. Zusätzliche Ferientage können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
6. Die Klasseleitungen sind dafür verantwortlich, dass im Klassenbuch die Namen und Sprechzeiten der Fachlehrer, die Schülernamen und der Stundenplan eingetragen sind. In jedem Klassenbuch müssen der Stundenplan und die Namenslisten der Ordnungs- bzw. Tafeldienste angebracht werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jede Schülerin hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie hat insbesondere die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Die Schülerin hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung in der Schule stören könnte.
2. Schülerinnen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes vom Sportunterricht befreit sind, besuchen den Unterricht einer Parallelklasse (im Sekretariat erfragen). Alle anderen Schülerinnen nehmen am Sportunterricht teil.
3. Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind innerhalb der Schulanlage und innerhalb des gesamten einsehbaren Umfelds untersagt.
4. Die Schule ist befugt, den Schülerinnen Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über die Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter. Für mutwillige oder vorsätzlich verursachte Schäden haften die Schülerinnen bzw. die Eltern.
5. Über die Zulassung von Aushängen und Plakaten im Schulbereich entscheidet der Schulleiter.
6. Ungenehmigte Sammlungen (Werbungen, Verteilung von Druckschriften an Schülerinnen), Warenhandel und Geschäfte aller Art (ausgenommen Getränke- und Bäckerverkauf) sind im Schulhaus verboten.
7. Die Rücksicht auf alle Mitschülerinnen verlangt, dass übertragbare Krankheiten sofort der Schulleitung gemeldet werden.
8. Die Schülerinnen haben den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte, der Sekretärinnen, des Hausmeisters und des Hauspersonals Folge zu leisten.

9. Unberechtigten Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Schülerinnen sollten ihnen verdächtige Personen sofort an den nächsten Lehrer oder im Sekretariat melden.
10. Die Beachtung der Schulhausordnung sollte allen Betroffenen nicht zuletzt im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit sein.

Günzburg, September 2016

gez.
Andreas Pielmeier
Konrektor